



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

2. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.09.1999

Nummer 4

## Inhalt:

- Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Management im Gesundheitswesen S. 2
- Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Krankenversicherungsmanagement S. 34

**Neufassung der  
Diplomprüfungsordnung**

**für den Studiengang Management im Gesundheitswesen**

**der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Fachbereich Gesundheitswesen am Hochschulstandort Wolfsburg**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fachbereich Gesundheitswesen folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**E r s t e r T e i l**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, daß die inhaltlichen Grundlagen des Studiums sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Kffr. (FH)" oder "Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Kfm. (FH)". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 8).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten (Praxissemester) nach § 3 Absatz 2 und der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.  
Die Studierenden wählen bei der Prüfungsanmeldung im 4. Studiensemester den Studienschwerpunkt Management in Krankenhäusern oder Management in Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen.
3. Im fünften und im achten Fachsemester ist je ein Praxissemester eingeordnet. In der Regel ist das erste Praxissemester in Verbindung mit einer Studienarbeit und das zweite Praxissemester in Verbindung mit einer Diplomarbeit abzuleisten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.  
Stehen die Studierenden während des gesamten Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis mit studienrelevanten Tätigkeiten, werden diese Tätigkeiten auf das erste Praxissemester angerechnet.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. Dabei ist gewährleistet, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 bis 3 geregelt.

(5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem

Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Anerkennung von Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

(2) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer im Zweiten und Dritten Teil geforderter Nachweise, beizufügen:

1. Nachweise nach § 6 Absatz 2,

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19 oder schriftlich.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

## § 8 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung nach Maßgabe des Dritten Teils aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
  1. Klausur (Absatz 2),
  2. Mündliche Prüfung (Absatz 3),
  3. Referat (Absatz 4),
  4. Hausarbeit (Absatz 5),
  5. Studienarbeit (Absatz 6),
  6. Praxisbericht (Absatz 7),
  7. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
  8. Experimentelle Arbeit/ Projektarbeit (Absatz 9).
- (2) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel dreißig Minuten. Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. Ihnen obliegt im wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin/ des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag vom Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.

(6) Eine Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Studienarbeiten sind in der Regel in Verbindung mit einem Praxissemester anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit soll drei bis sechs Monate betragen.

(7) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten (Praxissemester) für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der oder des Studierenden mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag vom Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung

2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(9) Eine experimentelle Arbeit/ Projektarbeit umfaßt insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/ Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/ Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/ Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

(12) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Der Prüfungsausschuß kann diese Aufgabe den Prüfenden übertragen. In diesem Fall teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuß diese Termine rechtzeitig mit.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm durch den Prüfungsausschuß ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 9

### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prü-

fungen zuzulassen. Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung bekanntgegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1. 1,0; 1,3 = sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Bei der Bildung dieser Noten werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, lautet die Note bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,15	: 1,0
von 1,16 bis 1,50	: 1,3
von 1,51 bis 1,85	: 1,7
von 1,86 bis 2,15	: 2,0
von 2,16 bis 2,50	: 2,3
von 2,51 bis 2,85	: 2,7
von 2,86 bis 3,15	: 3,0
von 3,16 bis 3,50	: 3,3
von 3,51 bis 3,85	: 3,7
von 3,86 bis 4,00	: 4,0
ab 4,01	: 5,0

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten zwei Prüfende die Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn beide sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden (vgl. Anlagen 1 bis 3). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; § 11 Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	: sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	: gut,
über 2,50 bis 3,50	: befriedigend,

über 3,50 bis 4,0 : ausreichend,  
über 4,0 : nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung gilt Absatz 5 entsprechend mit folgender Maßgabe. Die nach Absatz 2 ermittelten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit einer Nachkommastelle entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 1 in die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ein. Die im Zeugnis über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ausgewiesenen Fachnoten und die Gesamtnote werden in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

## § 12

### Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb des ersten bis dritten Studienseesters abgelegt werden (Freiversuch). Dasselbe gilt für die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung, wenn sie bis einschließlich des siebten Studienseesters abgelegt werden. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt. Die Prüfungsfristen nach Satz 1 und 2 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 10 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt.

Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, sofern die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 besteht. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.

(3) Im Grundstudium können höchstens drei Prüfungsleistungen zum zweiten Mal wiederholt werden. Dasselbe gilt für das Hauptstudium.

(4) Wurde die Klausur in der letzten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatz-

prüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.

(5) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(6) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 10 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig (Ausnahme Freiversuch nach § 12 Absatz 1).

(8) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(9) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im Urlaubssemester mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Im Rahmen des Praxissemesters können Prüfungsleistungen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgelegt werden.

### § 13

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 6 bzw. 7 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung wird der letzte Tag der Vorlesungszeit angegeben, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung bewertet wurde. Das Zeugnis für die Diplomprüfung enthält darüber hinaus Thema und Note der Studienarbeit sowie Thema und Note der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt. Sie muß die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.

(4) Die Zeugnisse sind jeweils mit einem Siegel zu versehen. Die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Diplomurkunde zusätzlich vom Dekan oder der Dekanin.

#### § 14

##### Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern

(1) Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 4 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes mindestens drei Wahlpflichtfächer mit einem Zeitumfang von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Pflichtfächer des Fachbereiches Gesundheitswesen ergänzen den Wahlpflichtfachkatalog in Anlage 4, sofern sie nicht Pflichtfach des gewählten Studienganges bzw. des gewählten Studienschwerpunktes sind.

(3) Studierende können in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung beim Lehrenden Prüfungen ablegen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 15

##### Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 21 und 24 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine entspre-

chende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung der Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

## § 16

### Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch den Prüfenden zur nochmaligen Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsmäßig, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob
  - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  - gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuß kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende, beschließen.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen  
des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur

Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **Zweiter Teil**

### **Diplomvorprüfung**

#### **§ 20 Art und Umfang**

- (1) Die Diplomvorprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 5 festgelegt. Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit weiteren Prüfenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in der Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Fachbereich kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung einzelne in den Anlagen 1 bis 3 enthaltene Fachprüfungen und Prüfungsleistungen durch andere Fachprüfungen und Prüfungsleistungen mit gleichem oder geringerem Stundenumfang ersetzen. Sollen diese Änderungen länger als zwei Semester gelten, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

#### **§ 21 Zulassung zur Diplomvorprüfung**

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorschriften des § 7. Die Zulassung erfordert neben den dort genannten Voraussetzungen die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

#### **§ 22 Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachprüfungen. § 11 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine nicht bestandene Prüfungsleistung eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 nicht mehr besteht.

## **Dritter Teil**

### **Diplomprüfung**

#### **§ 23 Art und Umfang**

- (1) Die Diplomprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden. Sie besteht aus
1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums und
  2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 2 bzw. 3 und 5 festgelegt.
- (3) § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Anlagen 2 bzw. 3 und 4.
- (4) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend für die Anlagen 2 bzw. 3 und 4.

#### **§ 24 Zulassung zu den Fachprüfungen**

- (1) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen ist in § 7 geregelt. Ferner wird nur zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang bestanden hat.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auch dann zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, daß die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden können.
- (3) Zu den Fachprüfungen des letzten Theoriesemesters wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das erste Praxissemester (§ 3 Abs. 2) abgeleistet hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

§ 25  
Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
3. die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Studienarbeit bestanden hat,
4. das erste Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat und mit dem zweiten Praxissemester begonnen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll. Die oder der Studierende hat bei der Meldung die Nachweise einzureichen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit nachgeholt werden kann.

§ 26  
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und der Bearbeitungszeit nach § 26 Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. In diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn themenbezogene Vorarbeiten zugelassen werden.
- (5) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (8) Die Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nach Absatz 2 vorläufig bewertet sein.

## § 27 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 erfüllt sind, auch das zweite Praxissemester mit Erfolg abgeschlossen ist und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit

mit dem Kolloquium, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu wichten sind. § 11 gilt entsprechend.

### § 28

#### Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium

- (1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 29

#### Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studienarbeit sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in den Anlagen 2 bzw. 3 und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxissemester nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit Erfolg abgeleistet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich entsprechend § 11 aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Der Prüfungsausschuß kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Studienarbeit oder die Diplomarbeit mit dem Kolloquium oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **Vierter Teil**

### **Sonder- und Schlußvorschriften**

#### **§ 30**

#### **Übergangsvorschriften**

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, ohne bereits die Diplomvorprüfung abgelegt zu haben, müssen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ablegen.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereichsrat hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichsrates gilt § 19 entsprechend.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

#### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

**GRUNDSTUDIUM (DIPLOMVORPRÜFUNG)  
für den Studiengang  
MANAGEMENT IM GESUNDHEITSWESEN**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	1.	2.	3.	Prüfungs- leistungen
		SWS			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					
Betriebswirtschaftslehre I		4/2	-	-	K 90
Betriebswirtschaftslehre II		-	2/2	-	K 90
<b>Volkswirtschaftslehre</b>					
Volkswirtschaftslehre I		1/1	-	-	K 60
Volkswirtschaftslehre II		-	-	2/2	K 90/H/R#
<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>					
Finanzbuchhaltung		-	2/2	-	K 90
Kosten- und Leistungsrechnung		-	-	2/2	K 90
<b>Gesundheits-/Sozialwissenschaften</b>					
Soziologie		1/1	-	-	K 60
Epidemiologie		-	2/2	-	K 90/H/R#
Psychologie		-	1/1	-	[K120/H/R#
Gerontologie I		-	-	1/1	L
Gesundheitsökonomie I		-	1/1	-	K 60
Pflegewissenschaft		-	-	1/1	K 60/H/R#
Krankenhausökonomie		-	-	1/1	K 60
<b>Rechtswissenschaften</b>					
Bürgerliches Recht und Handelsrecht		-	2/1	-	K 90
Sozialrecht		-	1/1	-	K 60
Öffentliches Recht		-	-	1/1	K 60
<b>Mathematik / Statistik</b>					
Mathematik		4/2	-	-	K 90
Finanzmathematik		-	2/1	-	K 90
Statistik		-	-	4/2	K 90
<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>					
Grundlagen der Informatik		2/2	-	-	K 90
<b>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>					
Einführung i. d. wiss. Arbeiten		1	-	-	
<b>Summe: - SWS</b>		<b>21</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	

K 60 = Klausur 60 min.

K 90 = Klausur 90 min.

H = Hausarbeit

R = Referat

# = nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

Anlage 3

**HAUPTSTUDIUM (DIPLOMPRÜFUNG)**  
für den Studiengang  
**MANAGEMENT IM GESUNDHEITSWESEN**  
**Studienschwerpunkt Management in Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen (GPR)**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	4.	5.	6.	7.	8.	Prüfungsleistung
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>							
Controlling		1/1	-	-	-	-	K 60
Unternehmensorganisation u. Personalwirtschaft		2/2	-	-	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Betriebliche Finanzwirtschaft		-	-	1/1	-	-	[K 120
Bilanzen		-	-	2/2	-	-	]
Dienstleistungsmarketing		-	-	1/1	-	-	K 60/H <sup>#</sup>
<b>Volkswirtschaftslehre</b>							
Volkswirtschaftslehre III		-	-	1/1	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Gesundheitswissenschaften</b>							
Gesundheitsökonomie II		1/1	-	-	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
Gesundheitspsychologie		1/1	-	-	-	-	[K 90
Medizinsoziologie		-	-	1/1	-	-	]
Gerontologie II		-	-	-	1/1	-	H/R <sup>#</sup>
Versorgungsmanagement		-	-	-	1/1	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Medizin, Pflege und Rehabilitation</b>							
Pflegeorganisation		2/2	-	-	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Geriatrie		1/1	-	-	-	-	[K 90/H/R <sup>#</sup>
Sozial-/Präventivmedizin		-	-	-	2/1	-	]
Rehabilitation		-	-	2/2	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Qualitätsmanagement		-	-	2/2	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
<b>Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen als betriebswirtschaftliche Systeme</b>							
Finanzierung der Pflege-/Reha-einrichtungen		2/2	-	-	-	-	K 90
Organisation u. Controlling in Pflege-/Rehaeinricht.		-	-	2/2	-	-	[K 180/H/R <sup>#</sup>
Unternehmensführung in Pflege-/Rehaeinricht.		-	-	-	2/2	-	]
<b>Recht / Politik</b>							
Arbeitsrecht		1/1	-	-	-	-	K 60
Sozialpolitik		-	-	-	1/1	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
Recht im Gesundheitswesen		-	-	-	1/1	-	K 60
<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>							
Betriebliche Informationsverarbeitung		2/2	-	-	-	-	H/R <sup>#</sup>
Medizininformatik		-	-	-	2/2	-	H/R <sup>#</sup>
<b>Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten</b>							
Anleitung z. wiss. Arbeiten (1/1)		⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	
<b>Studienarbeit ( Es ist 1 Studienarbeit anzufertigen. )</b>							
Studienarbeit		-	⊗	⊗	⊗	-	
<b>Wahlpflichtfach ( 3 Fächer sind zu wählen. )</b>							
Wahlpflichtfach (3 x mind. 1/1)		⊗	-	⊗	⊗	-	3 K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Diplomarbeit</b>							
Diplomarbeit mit Kolloquium		-	-	-	-	□	ST

Summe: - SWS

26      24      19

⊗ = Die Semesterzuordnung der mit ⊗ gekennzeichneten Prüfungsleistungen erfolgt nach Wahl der Studierenden. Im 5. und im 8. Fachsemester ist je ein Praxissemester durchzuführen.

K 60 = Klausur 60 min.

K 90 = Klausur 90 min.

H = Hausarbeit

R = Referat

# = nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

Anlage 2

**HAUPTSTUDIUM (DIPLOMPRÜFUNG)**  
für den Studiengang

**MANAGEMENT IM GESUNDHEITSWESEN**

**Studienschwerpunkt Management in Krankenhäusern (GK)**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	4.	5.	6.	7.	8.	Prüfungsleistung.
		SWS					
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>							
Controlling		1/1	-	-	-	-	K 60
Unternehmensorganisation u. Personalwirtschaft		2/2	-	-	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Betriebliche Finanzwirtschaft		-	-	1/1	-	-	[K 120
Bilanzen		-	-	2/2	-	-	L
Dienstleistungsmarketing		-	-	1/1	-	-	K 60/H <sup>#</sup>
<b>Volkswirtschaftslehre</b>							
Volkswirtschaftslehre III		-	-	1/1	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Gesundheitswissenschaften</b>							
Gesundheitsökonomie II		1/1	-	-	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
Gesundheitspsychologie		1/1	-	-	-	-	[K 90
Medizinsoziologie		-	-	1/1	-	-	L
Gerontologie II		-	-	-	1/1	-	H/R <sup>#</sup>
Versorgungsmanagement		-	-	-	1/1	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Medizin, Pflege und Rehabilitation</b>							
Pflegeorganisation		2/2	-	-	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Geriatric		1/1	-	-	-	-	[K 90/H/R <sup>#</sup>
Sozial-/Präventivmedizin		-	-	-	2/1	-	L
Rehabilitation		-	-	2/2	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Qualitätsmanagement		-	-	2/2	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
<b>Krankenhäuser als betriebswirtschaftliche Systeme</b>							
Finanzierung im Krankenhaus		2/2	-	-	-	-	K 90
Organisation u. Controlling im Krankenhaus		-	-	2/2	-	-	[K 180/H/R <sup>#</sup>
Unternehmensführung im Krankenhaus		-	-	-	2/2	-	L
<b>Recht / Politik</b>							
Arbeitsrecht		1/1	-	-	-	-	K 60
Sozialpolitik		-	-	-	1/1	-	K 60/H/R
Recht im Gesundheitswesen		-	-	-	1/1	-	K 60
<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>							
Betriebliche Informationsverarbeitung		2/2	-	-	-	-	H/R <sup>#</sup>
Medizininformatik		-	-	-	2/2	-	H/R <sup>#</sup>
<b>Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten</b>							
Anleitung z. wiss. Arbeiten (1/1)		⊗	⊗	⊗	⊗		
<b>Studienarbeit ( Es ist 1 Studienarbeit anzufertigen. )</b>							
Studienarbeit		-	⊗	⊗	⊗	-	
<b>Wahlpflichtfach ( 3 Fächer sind zu wählen. )</b>							
Wahlpflichtfach (3 x mind. 1/1)		⊗	-	⊗	⊗	-	3 K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Diplomarbeit</b>							
Diplomarbeit mit Kolloquium		-	-	-	-	□	ST
<b>Summe: - SWS</b>		<b>26</b>		<b>24</b>	<b>19</b>		

⊗ = Die Semesterzuordnung der mit ⊗ gekennzeichneten Prüfungsleistungen erfolgt nach Wahl der Studierenden. Im 5. und im 8. Fachsemester ist je ein Praxissemester durchzuführen.

K 60 = Klausur 60 min.

R = Referat

K 90 = Klausur 90 min.

H = Hausarbeit

# = nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

### Wahlpflichtfächer-Katalog

Ausbildung und Personal I  
Ausbildung und Personal II  
Gesundheitsförderung  
Grundlagen des Europarechts im Gesundheitswesen  
Verhandl.führung/ Kommunikation  
Versicherungsmathematik  
Englisch oder Französisch oder Spanisch  
Altern und Gesundheit  
Beschwerdemanagement  
Geschlechtsspezifik von Gesundheit und Krankheit  
Entwicklungen in Pflege- und Gesundheitsberufen – berufssoziologische Aspekte  
Gesundheitspolitik  
Integrierte Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen  
Patientenberatung und Kundenbetreuung im Gesundheitswesen  
Projektmanagement  
Steuerrecht  
Strukturen im Pharmamarkt  
Alternative Heilmethoden  
Materialwirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens  
Entsorgung und Abfallwirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens





Anlage 8



Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Gesundheitswesen  
am Hochschulstandort Wolfsburg

**Diplomurkunde**

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Fachbereich Gesundheitswesen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)  
Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)

(abgekürzt :Dipl.-Kffr. (FH), Dipl.-Kfm. (FH)),

nachdem sie/er \*) die Diplomprüfung  
im Studiengang Management im Gesundheitswesen  
Studienschwerpunkt.....  
am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Wolfsburg) (Datum)

.....  
Dekan/in des Fachbereichs

.....  
Vorsitz des  
Prüfungsausschusses

-----  
\*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 5

**Prüfungsanforderungen an die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung**

**Studiengang Management im Gesundheitswesen**

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>
Betriebswirtschaftslehre I	Grundkenntnisse der Allgemeinen BWL (z.B. Rechtsformen, Zusammenschlußformen, Standortwahl, System der betrieblichen Produktionsfaktoren, betriebliche Funktionen)
Betriebswirtschaftslehre II	Grundkenntnisse des Marketing, der Dienstleistungsproduktion und der Investition
Volkswirtschaftslehre I	Grundkenntnisse der mikroökonomischen Theorie
Volkswirtschaftslehre II	Grundkenntnisse der makroökonomischen Theorie und ihrer Anwendung auf wirtschaftspolitische Fragen
Finanzbuchhaltung	Buchführungssysteme, Grundkenntnisse der doppelten Buchführung und Kameralistik
Kosten- und Leistungsrechnung	Grundkenntnisse der Betriebsabrechnung auf Vollkosten- und Teilkostenbasis
Soziologie	Grundkenntnisse in den Hauptbegriffen der Soziologie, demographische Grundkenntnisse
Epidemiologie	Grundkenntnisse der Aufgaben und Methoden der modernen Epidemiologie (Maße der Krankheitshäufigkeit, Krankheit und Diagnose, Sensitivität und Spezifität, vergleichende Maße, Risikoindikatoren, Studiendesign und Genauigkeit epidemiologischer Studien), Grundkenntnisse epidemiologisch bedeutsamer Erkrankungen
Psychologie	Grundkenntnisse der allgemeinen Psychologie, Kenntnisse zu medizinpsychologischen Zusammenhängen im Kontext kritischer Lebensereignisse
Gerontologie I	Grundkenntnisse zu Alternstheorien, Grundkenntnisse zum demographischen Wandel und Altersstrukturveränderungen
Gesundheitsökonomie I	Grundkenntnisse der Struktur, der Besonderheiten und Steuerungsprobleme des Systems der Gesundheitsversorgung in Deutschland
Pflegewissenschaft	Grundkenntnisse zur Wissenschaftsentwicklung, theoretische Grundkenntnisse und Kenntnisse pflegewissenschaftlicher Problemfelder

Krankenhausökonomie	Grundkenntnisse des Krankenhaussystems in Deutschland (z. B. rechtliche Rahmenbedingungen, Entwicklung, Klassifizierung, Marktsituation, Unternehmensformen)
Bürgerliches Recht und Handelsrecht	Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts (BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht) und des Handelsrechts (Kaufmann, Handelsgeschäfte)
Sozialrecht I	Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, der wichtigsten Vorschriften des Sozialgesetzbuches und spezieller Probleme des Sozialrechts
Öffentliches Recht	Grundkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, (z. B. Grundrechte, Wirtschaftsverfassung)
Mathematik	Grundkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlich relevanten Grundlagen, insbesondere der linearen Algebra und der Analysis
Finanzmathematik	Finanzmathematische Grundkenntnisse im Bereich Zinsrechnung, Rentenrechnung, Tilgungsrechnung und Abschreibung.
Statistik	Grundkenntnisse auf dem Gebiet der beschreibenden (z.B. Häufigkeitsverteilungen, Lage-, Streuungs- und Konzentrationsmaße) und der schließenden Statistik (z.B. Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Punktschätzungen, statistische Tests)
Grundlagen der Informatik	Grundkenntnisse der Informatik (z.B. Aufbau von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Netzwerke, Software und Anwendungsprogrammierung)
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methodik, Aufbau und Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten

## Prüfungsanforderungen an die Fachprüfungen der Diplomprüfung

### Studiengang Management im Gesundheitswesen

Prüfungsfach	Prüfungsanforderungen
Controlling	Kenntnisse des strategischen Controlling (z.B. Prozesse und Strukturen)
Unternehmensorganisation und Personalwirtschaft	Kenntnisse der Organisation, des Managements und der betrieblichen Personalführung
Betriebliche Finanzwirtschaft	Kenntnisse der Finanzierungsformen, -modelle und der Liquiditätssteuerung
Bilanzen	Kenntnisse der Jahresabschlußerstellung, Bilanzierung und Bewertung der Bilanzpositionen, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
Dienstleistungsmarketing	Kenntnisse des strategischen und operativen Dienstleistungsmarketing
Volkswirtschaftslehre III	Kenntnisse wirtschaftspolitischer Theorien, Konzeptionen und Instrumente
Gesundheitsökonomie II	Kenntnisse gesundheitspolitischer Theorien, Konzeptionen und Handlungsfelder
Gesundheitspsychologie	Kenntnisse der allgemeinen Psychologie der Gesundheit, Kenntnisse von Theorien, Kenntnisse zu ausgewählten empirischen gesundheitspsychologischen Zusammenhängen.
Medizinsoziologie	Kenntnisse medizinsoziologischer Grundlagen und theoretischer Ansätze. Kenntnisse des Zusammenhangs von Gesundheit/ Krankheit und Gesellschaftsentwicklung
Gerontologie II	Kenntnisse zu Alternstheorien, Kenntnisse zum modernen empirischen Forschungsstand, Kenntnisse zu interdisziplinären Problemstellungen des Altersstrukturwandels
Versorgungsmanagement	Kenntnisse der Entwicklung integrierter Versorgungssysteme im deutschen und internationalen Gesundheitswesen
Pflegeorganisation	Kenntnisse pflegerischen Handelns in den unterschiedlichen Organisationsformen
Geriatric	Kenntnisse der Epidemiologie und der Besonderheiten von Alterserkrankungen und deren Auswirkungen
Sozial-/ Präventivmedizin	Kenntnisse der Geschichte und Aufgaben von Sozial-

	und Präventivmedizin, Grundlagen sozialmedizinischer Beratung und Begutachtung, Kenntnisse der Begriffe, Bereiche, Ansätze, Modelle, Methoden und Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention
Rehabilitation	Kenntnisse über den interdisziplinären rehabilitativen Ansatz, theoretische Kenntnisse, rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse zu praktischen Rehabilitationsmaßnahmen und Rehabilitationseinrichtungen
Qualitätsmanagement im Krankenhaus	Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen des TQM, der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen im Krankenhaus und der Systeme der Selbstbewertung und Zertifizierung
Qualitätsmanagement in der Pflege	Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen des TQM, der Durchsetzung von Qualitätsmanagementsystemen in stationärer und ambulanter Pflege und der Systeme der Selbstbewertung und Zertifizierung
Finanzierung im Krankenhaus	Kenntnisse der Strukturelemente des Vergütungssystems und des derzeitigen Finanzierungsverfahrens (z.B. Steuerungs- und Koordinationssystem, Finanzierungsstruktur, Vergütungsverfahren)
Finanzierung der Pflege-/ Rehaeinrichtungen	Kenntnisse der Strukturelemente des Vergütungssystems und des derzeitigen Finanzierungsverfahrens (z.B. Steuerungs- und Koordinationssystem, Finanzierungsstruktur, Vergütungsverfahren)
Organisation und Controlling im Krankenhaus	Vertiefte Kenntnisse der branchenspezifischen Organisation und Controllinginstrumente (z.B. Planung und Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse und Projekte, Bereitstellungsorganisation)
Organisation und Controlling in Pflege-/ Rehaeinrichtungen	Vertiefte Kenntnisse der branchenspezifischen Organisation und Controllinginstrumente (z.B. Planung und Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse und Projekte, Bereitstellungsorganisation)
Unternehmensführung im Krankenhaus	Vertiefte Kenntnisse der branchenspezifischen Führung (z.B. Personalentwicklung und Personalpolitik, Mikropolitik, Führung von Gruppen, Führung von Mitarbeitern)
Unternehmensführung in Pflege-/ Rehaeinrichtungen	Vertiefte Kenntnisse der branchenspezifischen Führung (z.B. Personalentwicklung und Personalpolitik, Mikropolitik, Führung von Gruppen, Führung von Mitarbeitern)
Arbeitsrecht	Kenntnisse des Individualrechts und des kollektiven Arbeitsrechts
Sozialpolitik	Kenntnisse der Geschichte der Sozialpolitik und der Bereiche sozialpolitischen Handelns in Deutschland

Recht im Gesundheitswesen	Kenntnisse spezifischer Rechtsvorschriften im Gesundheitswesen (u.a. Arzneimittelrecht, Bundesseuchengesetz, Röntgenverordnung, Datenschutz, Arbeitsschutz)
Betriebliche Informationsverarbeitung	Kenntnisse bezüglich des Einsatzes von EDV im betrieblichen Umfeld (z.B. betriebswirtschaftliche Standardsoftware, Auswahl und Einführung von EDV-Systemen, Aspekte von Datenschutz und Ergonomie)
Medizininformatik	Kenntnisse über den Einsatz von EDV im Gesundheitswesen (z.B. Informationssysteme, Expertensysteme / rechnergestützte Systeme, Kommunikation im Gesundheitswesen, Telemedizin)

**Neufassung der  
Diplomprüfungsordnung**

**für den Studiengang Krankenversicherungsmanagement**

**der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Fachbereich Gesundheitswesen am Hochschulstandort Wolfsburg**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fachbereich Gesundheitswesen folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**E r s t e r T e i l**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll nachgewiesen werden, daß die inhaltlichen Grundlagen des Studiums sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Kffr. (FH)" oder "Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Kfm. (FH)". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 8).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschossen werden kann, beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten (Praxissemester) nach § 3 Absatz 2 und der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
3. Im fünften und im achten Fachsemester ist je ein Praxissemester eingeordnet. In der Regel ist das erste Praxissemester in Verbindung mit einer Studienarbeit und das zweite Praxissemester in Verbindung mit einer Diplomarbeit abzuleisten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.  
Stehen die Studierenden während des gesamten Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis mit studienrelevanten Tätigkeiten, werden diese Tätigkeiten auf das erste Praxissemester angerechnet.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen werden können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. Dabei ist gewährleistet, daß den Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 1 bis 3 geregelt.

(5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Anerkennung von Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.

(2) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer im Zweiten und Dritten Teil geforderter Nachweise, beizufügen:

1. Nachweise nach § 6 Absatz 2,

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19 oder schriftlich.

(5) Die Zulassung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

## § 8

### Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung nach Maßgabe des Dritten Teils aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2),
2. Mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5),
5. Studienarbeit (Absatz 6),
6. Praxisbericht (Absatz 7),
7. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
8. Experimentelle Arbeit/ Projektarbeit (Absatz 9).

(2) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung

oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel dreißig Minuten. Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen den Prüfling weder befragen noch beurteilen. Ihnen obliegt im wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung, die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin/ des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag vom Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.

(6) Eine Studienarbeit umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Studienarbeiten sind in der Regel in Verbindung mit einem Praxissemester anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit soll drei bis sechs Monate betragen.

(7) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten (Praxissemester) für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der oder des Studierenden mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf Antrag vom Prüfenden bis um die Hälfte verlängert werden.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung

2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

- (9) Eine experimentelle Arbeit/ Projektarbeit umfaßt insbesondere
- die theoretische Vorbereitung des Experiments/ Projekts,
  - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/ Projekts,
  - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/ Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich verwertbar sein.

(12) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Der Prüfungsausschuß kann diese Aufgabe den Prüfenden übertragen. In diesem Fall teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuß diese Termine rechtzeitig mit.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihm durch den Prüfungsausschuß ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 9

### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prü-

fungungen zuzulassen. Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

#### § 10

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

#### § 11

##### Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung bekanntgegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1. 1,0; 1,3 = sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2. Bei der Bildung dieser Noten werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
3. Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, lautet die Note bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,15	: 1,0
von 1,16 bis 1,50	: 1,3
von 1,51 bis 1,85	: 1,7
von 1,86 bis 2,15	: 2,0
von 2,16 bis 2,50	: 2,3
von 2,51 bis 2,85	: 2,7
von 2,86 bis 3,15	: 3,0
von 3,16 bis 3,50	: 3,3
von 3,51 bis 3,85	: 3,7
von 3,86 bis 4,00	: 4,0
ab 4,01	: 5,0

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten zwei Prüfende die Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn beide sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden (vgl. Anlagen 1 bis 3). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; § 11 Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	: sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	: gut,
über 2,50 bis 3,50	: befriedigend,

über 3,50 bis 4,0 : ausreichend,  
über 4,0 : nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung gilt Absatz 5 entsprechend mit folgender Maßgabe. Die nach Absatz 2 ermittelten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit einer Nachkommastelle entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 1 in die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ein. Die im Zeugnis über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ausgewiesenen Fachnoten und die Gesamtnote werden in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

## § 12

### Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb des ersten bis dritten Studiensemesters abgelegt werden (Freiversuch). Dasselbe gilt für die Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung, wenn sie bis einschließlich des siebten Studiensemesters abgelegt werden. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt. Die Prüfungsfristen nach Satz 1 und 2 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 10 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt.

Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, sofern die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 besteht. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.

(3) Im Grundstudium können höchstens drei Prüfungsleistungen zum zweiten Mal wiederholt werden. Dasselbe gilt für das Hauptstudium.

(4) Wurde die Klausur in der letzten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatz-

prüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.

(5) Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nach § 10 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(6) Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 10 Abs. 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig (Ausnahme Freiversuch nach § 12 Absatz 1).

(8) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(9) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im Urlaubssemester mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Im Rahmen des Praxissemesters können Prüfungsleistungen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgelegt werden.

### § 13

#### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 6 bzw. 7 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung wird der letzte Tag der Vorlesungszeit angegeben, innerhalb der die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung bewertet wurde. Das Zeugnis für die Diplomprüfung enthält darüber hinaus Thema und Note der Studienarbeit sowie Thema und Note der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt. Sie muß die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.

(4) Die Zeugnisse sind jeweils mit einem Siegel zu versehen. Die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Diplomurkunde zusätzlich vom Dekan oder der Dekanin.

#### § 14

##### Prüfungen in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern

(1) Aus dem Wahlpflichtfach-Katalog in Anlage 4 sind nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes mindestens drei Wahlpflichtfächer mit einem Zeitumfang von insgesamt mindestens 6 Semesterwochenstunden auszuwählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch gleichwertige Fächer aus dem übrigen Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtfächer zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtfächer des eigenen Studienganges sind. Die Fachprüfung Wahlpflichtfächer ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Pflichtfächer des Fachbereiches Gesundheitswesen ergänzen den Wahlpflichtfachkatalog in Anlage 4, sofern sie nicht Pflichtfach des gewählten Studienganges bzw. der gewählten Studienrichtung sind.

(3) Studierende können in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung beim Lehrenden Prüfungen ablegen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 15

##### Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 21 und 24 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine entspre-

chende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung der Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch. Der Prüfungsausschuß bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muß der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studienseesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21, 26 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, daß bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

## § 16

### Ungültigkeit der Diplomvor- und Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 17

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch den Prüfenden zur nochmaligen Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsmäßig, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(3) Der Prüfungsausschuß kann für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuß kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende, beschließen.

(5) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen  
des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur

Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **Zweiter Teil**

### **Diplomvorprüfung**

#### **§ 20**

##### **Art und Umfang**

- (1) Die Diplomvorprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1, 2 und 5 festgelegt. Die oder der Prüfende kann im Einvernehmen mit weiteren Prüfenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in den Anlagen 1 und 2 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Fachbereich kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung einzelne in den Anlagen 1 bis 3 enthaltene Fachprüfungen und Prüfungsleistungen durch andere Fachprüfungen und Prüfungsleistungen mit gleichem oder geringerem Stundenumfang ersetzen. Sollen diese Änderungen länger als zwei Semester gelten, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

#### **§ 21**

##### **Zulassung zur Diplomvorprüfung**

- (1) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorschriften des § 7. Die Zulassung erfordert neben den dort genannten Voraussetzungen die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsleistung (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

#### **§ 22**

##### **Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in den Anlagen 1 und 2 vorgeschriebenen Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachprüfungen. § 11 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt, oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend„ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine nicht bestandene Prüfungsleistung eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 nicht mehr besteht.

## **Dritter Teil**

### **Diplomprüfung**

#### **§ 23**

#### **Art und Umfang**

(1) Die Diplomprüfung kann studienbegleitend durchgeführt werden. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen des Hauptstudiums und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 3 und 5 festgelegt.

(3) § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Anlage 3 und 4.

(4) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend für die Anlagen 3 und 4.

#### **§ 24**

#### **Zulassung zu den Fachprüfungen**

(1) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen ist in § 7 geregelt. Ferner wird nur zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang bestanden hat.

(2) Der Prüfungsausschuß kann eine Studentin oder einen Studenten auch dann zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung vorläufig zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, daß die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden können.

(3) Zu den Fachprüfungen des letzten Theoriesemesters wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das erste Praxissemester (§ 3 Abs. 2) abgeleistet hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (Meldung) kann bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückgenommen werden.

§ 25  
Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
  2. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
  3. die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Studienarbeit bestanden hat,
  4. das erste Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat und mit dem zweiten Praxissemester begonnen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll. Die oder der Studierende hat bei der Meldung die Nachweise einzureichen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, daß die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit nachgeholt werden kann.

§ 26  
Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und der Bearbeitungszeit nach § 26 Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. In diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn themenbezogene Vorarbeiten zugelassen werden.
- (5) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (8) Die Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden nach Absatz 2 vorläufig bewertet sein.

## § 27 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 erfüllt sind, auch das zweite Praxissemester mit Erfolg abgeschlossen ist und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und § 9 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit

mit dem Kolloquium, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu wichten sind. § 11 gilt entsprechend.

#### § 28

##### Wiederholung der Diplomarbeit mit dem Kolloquium

- (1) Wurde die Diplomarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Diplomarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Diplomarbeit oder die Diplomarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### § 29

##### Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen, die Studienarbeit sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in den Anlagen 3 und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxissemester nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit Erfolg abgeleistet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich entsprechend § 11 aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Der Prüfungsausschuß kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Studienarbeit oder die Diplomarbeit mit dem Kolloquium oder eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Vierter Teil

### Sonder- und Schlußvorschriften

#### § 30

#### Sonderbestimmung für Studierende mit bestandener Fortbildungsprüfung

Die Absolventen der Fortbildungsprüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen im Lande Niedersachsen (FPO), Rd. Erl. D. MS. V. 12.12.1979 (Nds. MBl. 5, 1980 S. 118) und v. 23.1.1980 (Nds. MBl. S. 269) legen die Diplomvorprüfung nach Anlage 2 ab. Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist mit einer Kennzeichnung der Anrechnung der Fortbildungsprüfung zu versehen. Die Studierenden müssen während des gesamten Studiums in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5).

#### § 31

#### Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, ohne bereits die Diplomvorprüfung abgelegt zu haben, müssen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ablegen.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereichsrat hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichsrates gilt § 19 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

#### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

**GRUNDSTUDIUM (DIPLOMVORPRÜFUNG)  
für den Studiengang  
KRANKENVERSICHERUNGSMANAGEMENT**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	1.	2.	3.	Prüfungs- leistungen
			SWS		
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					
Betriebswirtschaftslehre I		4/2	-	-	K 90
Betriebswirtschaftslehre II		-	2/2	-	K 90
<b>Volkswirtschaftslehre</b>					
Volkswirtschaftslehre I		1/1	-	-	K 60
Volkswirtschaftslehre II		-	-	2/2	K 90/H/R <sup>#</sup>
<b>Betriebliches Rechnungswesen</b>					
Finanzbuchhaltung		-	2/2	-	K 90
Kosten- und Leistungsrechnung		-	-	2/2	K 90
<b>Gesundheits-/Sozialwissenschaften</b>					
Soziologie		1/1	-	-	K 60
Gesundheitsökonomie I		-	1/1	-	K 60
Versicherungsbetriebslehre I		-	2/2	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Grundlagen der Epidemiologie		-	-	2/1	K 90/H/R <sup>#</sup>
Krankenhausökonomie		-	-	1/1	K 60
Krankenversicherungssysteme		-	-	1/1	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Rechtswissenschaften</b>					
Bürgerliches Recht und Handelsrecht		-	2/1	-	K 90
Sozialrecht I		-	1/1	-	K 60
Öffentliches Recht		-	-	1/1	K 60
<b>Mathematik / Statistik</b>					
Mathematik		4/2	-	-	K 90
Finanzmathematik		-	2/1	-	K 90
Statistik		-	-	4/2	K 90
<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>					
Grundlagen der Informatik		2/2	-	-	K 90
<b>Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</b>					
Einführung i. d. wiss. Arbeiten		1	-	-	
<b>Summe: - SWS</b>		<b>21</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	

K 60 = Klausur 60 min.

K 90 = Klausur 90 min.

H = Hausarbeit

R = Referat

# = nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

**Anlage 2**

**Diplomvorprüfung mit Anerkennung der Fortbildungsprüfung:  
Studiengang Krankenversicherungsmanagement (KV)**

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)**

<b>Fachprüfungen des Grundstudiums</b>	<b>Art, Dauer</b>
<b>1. Betriebswirtschaftslehre (4 SWS)</b> Betriebswirtschaftslehre II	K 90
<b>2. Volkswirtschaftslehre (4 SWS)</b> Volkswirtschaftslehre II	K 90/H/R <sup>#</sup>
<b>3. Betriebliches Rechnungswesen (4 SWS)</b> Kosten- und Leistungsrechnung	K 90
<b>4. Gesundheits-/Sozialwissenschaften (13 SWS)</b> Soziologie Gesundheitsökonomie I Versicherungsbetriebslehre I Grundlagen der Epidemiologie Krankenhausökonomie	K 60 K 60 K 90/H/R <sup>#</sup> K 90/H/R <sup>#</sup> K 60
<b>5. Rechtswissenschaften (3 SWS)</b> Bürgerliches Recht und Handelsrecht	K 90
<b>6. Mathematik/ Statistik(15 SWS)</b> Mathematik Finanzmathematik Statistik	K 90 K 90 K 90
<b>7. Elektronische Datenverarbeitung (4 SWS)</b> Grundlagen der Informatik	K 90
<b>8. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS)</b>	

**Erläuterungen:**

K 60 = Klausur 60 min.

K 90 = Klausur 90 min. oder

H = Hausarbeit oder

R = Referat

<sup>#</sup>= nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

Anlage 3

**HAUPTSTUDIUM (DIPLOMPRÜFUNG)  
für den Studiengang  
KRANKENVERSICHERUNGSMANAGEMENT**

Prüfungsleistungen Nr. Pflichtfächer	Sem.	4.	5.	6.	7.	8.	Prüfungsleistung
		SWS					
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>							
Controlling		1/1	-	-	-	-	K 60
Unternehmensorganisation u. Personalwirtschaft			2/2	-	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Betriebliche Finanzwirtschaft		-	-	1/1	-	-	[K120
Bilanzen		-	-	2/2	-	-	]
Dienstleistungsmarketing		-	-	1/1	-	-	K 60/H <sup>#</sup>
<b>Volkswirtschaftslehre</b>							
Volkswirtschaftslehre III		-	-	1/1	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Gesundheitswissenschaften</b>							
Gesundheitsökonomie II		1/1	-	-	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
Institutionen im Gesundheitswesen		-	-	1/1	-	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
Versorgungsmanagement		-	-	-	1/1	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Medizin und Pflege</b>							
Pflegeorganisation		2/2	-	-	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Sozial-/Präventivmedizin		-	-	-	2/1	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Qualitätsmanagement		-	-	2/2	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
<b>Ökonomie der Krankenversicherung</b>							
Finanzierung der Krankenversicherung		2/2	-	-	-	-	K 90/H <sup>#</sup>
Organisation u. Controlling in Krankenversicherungen		-	-	2/2	-	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
Unternehmensführung in der Krankenversicherung		-	-	-	2/2	-	K 90/H/R <sup>#</sup>
<b>Recht / Politik</b>							
Arbeitsrecht		1/1	-	-	-	-	K 60
Versicherungsrecht		-	-	1/1	-	-	K 60
Sozialrecht II		-	-	-	1/1	-	K 60
Sozialpolitik		-	-	-	1/1	-	K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Elektronische Datenverarbeitung</b>							
Betriebliche Informationsverarbeitung		2/2	-	-	-	-	H/R <sup>#</sup>
Medizininformatik		-	-	-	2/2	-	H/R <sup>#</sup>
<b>Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten</b>							
Anleitung z. wiss. Arbeiten (1/1)		⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	
<b>Studienarbeit ( Es ist 1 Studienarbeit anzufertigen. )</b>							
Studienarbeit		-	⊗	⊗	⊗	-	
<b>Wahlpflichtfach ( 3 Fächer sind zu wählen. )</b>							
Wahlpflichtfach (3 x mind. 1/1)		⊗	-	⊗	⊗	-	3 K 60/H/R <sup>#</sup>
<b>Diplomarbeit</b>							
Diplomarbeit mit Kolloquium		-	-	-	-	□	ST
<b>Summe: - SWS</b>		<b>22</b>		<b>22</b>		<b>17</b>	

⊗ = Die Semesterzuordnung der mit ⊗ gekennzeichneten Prüfungsleistungen erfolgt nach Wahl der Studierenden.

Im 5. und im 8. Fachsemester ist je ein Praxissemester durchzuführen.

K 60 = Klausur 60 min.

K 90 = Klausur 90 min.

H = Hausarbeit

R = Referat

# = nach Vorgabe der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden

**Anlage 4**

**Wahlpflichtfächer-Katalog**

Ausbildung und Personal I  
Ausbildung und Personal II  
Gesundheitsförderung  
Grundlagen des Europarechts im Gesundheitswesen  
Verhandl.führung/ Kommunikation  
Versicherungsmathematik  
Englisch oder Französisch oder Spanisch  
Altern und Gesundheit  
Beschwerdemanagement  
Geschlechtsspezifik von Gesundheit und Krankheit  
Entwicklungen in Pflege- und Gesundheitsberufen – berufssoziologische Aspekte  
Gesundheitspolitik  
Integrierte Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen  
Patientenberatung und Kundenbetreuung im Gesundheitswesen  
Projektmanagement  
Steuerrecht  
Strukturen im Pharmamarkt  
Alternative Heilmethoden  
Materialwirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens  
Entsorgung und Abfallwirtschaft in Einrichtungen des Gesundheitswesens







Anlage 5

**Prüfungsanforderungen an die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung**

**Studiengang Krankenversicherungsmanagement**

<b>Prüfungsfach</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>
Betriebswirtschaftslehre I	Grundkenntnisse der Allgemeinen BWL (z.B. Rechtsformen, Zusammenschlußformen, Standortwahl, System der betrieblichen Produktionsfaktoren, betriebliche Funktionen)
Betriebswirtschaftslehre II	Grundkenntnisse des Marketing, der Dienstleistungsproduktion und der Investition
Volkswirtschaftslehre I	Grundkenntnisse der mikroökonomischen Theorie
Volkswirtschaftslehre II	Grundkenntnisse der makroökonomischen Theorie und ihrer Anwendung auf wirtschaftspolitische Fragen
Finanzbuchhaltung	Buchführungssysteme, Grundkenntnisse der doppelten Buchführung und Kameralistik
Kosten- und Leistungsrechnung	Grundkenntnisse der Betriebsabrechnung auf Vollkosten- und Teilkostenbasis
Soziologie	Grundkenntnisse in den Hauptbegriffen der Soziologie, demographische Grundkenntnisse
Gesundheitsökonomie I	Grundkenntnisse der Struktur, der Besonderheiten und Steuerungsprobleme des Systems der Gesundheitsversorgung in Deutschland
Versicherungsbetriebslehre I	Grundbegriffe des Versicherungswesens, Bestandteile des Versicherungsgeschäftes, Versicherungszweige und -formen, rechtliche Rahmenbedingungen
Grundlagen der Epidemiologie	Grundkenntnisse der Aufgaben und der Methoden der modernen Epidemiologie (Maße der Krankheitshäufigkeit, vergleichende Maße, Risikoindikatoren, Studiendesign), Grundkenntnisse epidemiologisch bedeutsamer Erkrankungen
Krankenhausökonomie	Grundkenntnisse des Krankenhaussystems in Deutschland (z. B. rechtliche Rahmenbedingungen, Entwicklung, Klassifizierung, Marktsituation, Unternehmensformen)
Krankenversicherungssysteme	Grundkenntnisse des Krankenversicherungssystems in Deutschland sowie ausgewählter internationaler Systeme

Bürgerliches Recht und Handelsrecht	Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts (BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht) und des Handelsrechts (Kaufmann, Handelsgeschäfte)
Sozialrecht I	Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland und der wichtigsten Vorschriften des Sozialgesetzbuches
Öffentliches Recht	Grundkenntnisse des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, (z. B. Grundrechte, Wirtschaftsverfassung)
Mathematik	Grundkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlich relevanten Grundlagen, insbesondere der linearen Algebra und der Analysis
Finanzmathematik	Finanzmathematische Grundkenntnisse im Bereich Zinsrechnung, Rentenrechnung, Tilgungsrechnung und Abschreibung.
Statistik	Grundkenntnisse auf dem Gebiet der beschreibenden (z.B. Häufigkeitsverteilungen, Lage-, Streuungs- und Konzentrationsmaße) und der schließenden Statistik (z.B. Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Punktschätzungen, statistische Tests)
Grundlagen der Informatik	Grundkenntnisse der Informatik (z.B. Aufbau von Rechnersystemen, Betriebssysteme, Netzwerke, Software und Anwendungsprogrammierung)
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Grundkenntnisse wissenschaftlicher Methodik, Aufbau und Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten

## Prüfungsanforderungen an die Fachprüfungen der Diplomprüfung

### Studiengang Krankenversicherungsmanagement

Prüfungsfach	Prüfungsanforderungen
Controlling	Kenntnisse des strategischen Controlling (z.B. Prozesse und Strukturen)
Unternehmensorganisation und Personalwirtschaft	Kenntnisse der Organisation, des Managements und der betrieblichen Personalführung
Betriebliche Finanzwirtschaft	Kenntnisse der Finanzierungsformen, -modelle und der Liquiditätssteuerung
Bilanzen	Kenntnisse der Jahresabschlußerstellung, Bilanzierung und Bewertung der Bilanzpositionen, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
Dienstleistungsmarketing	Kenntnisse des strategischen und operativen Dienstleistungsmarketing
Volkswirtschaftslehre III	Kenntnisse wirtschaftspolitischer Theorien, Konzeptionen und Instrumente
Gesundheitsökonomie II	Kenntnisse gesundheitspolitischer Theorien, Konzeptionen und Handlungsfelder
Institutionen im Gesundheitswesen	Kenntnisse der relevanten Institutionen des Gesundheitswesens auf Bundesebene
Versorgungsmanagement	Kenntnisse der Entwicklung integrierter Versorgungssysteme im deutschen und internationalen Gesundheitswesen
Pflegeorganisation	Kenntnisse pflegerischen Handelns in den unterschiedlichen Organisationsformen
Sozial-/ Präventivmedizin	Kenntnisse der Geschichte und Aufgaben von Sozial- und Präventivmedizin, Grundlagen sozialmedizinischer Beratung und Begutachtung, Kenntnisse der Begriffe, Bereiche, Ansätze, Modelle, Methoden und Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention
Qualitätsmanagement	Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
Finanzierung der Krankenversicherung	Kenntnisse der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Krankenversicherung, Ziele und Instrumente der Finanzplanung
Organisation u. Controlling in Krankenversicherungen	Organisationsziele und -formen, Kenntnisse im krankenversicherungsspezifischen Controlling
Unternehmensführung in der Kran-	Führungsstile und -prinzipien, Managemnetziele und

kenversicherung	-instrumente in der Krankenversicherung
Arbeitsrecht	Kenntnisse des Individualrechts und des kollektiven Arbeitsrechts
Versicherungsrecht	Kenntnisse des Individualversicherungsrechts und des Sozialversicherungsrechts
Sozialrecht II	Kenntnisse des Sozialrechts in Deutschland und spezieller Probleme des Sozialrechts, internationaler Vergleich
Sozialpolitik	Kenntnisse der Geschichte der Sozialpolitik und der Bereiche sozialpolitischen Handelns in Deutschland
Betriebliche Informationsverarbeitung	Kenntnisse bezüglich des Einsatzes von EDV im betrieblichen Umfeld (z.B. betriebswirtschaftliche Standardsoftware, Auswahl und Einführung von EDV-Systemen, Aspekte von Datenschutz und Ergonomie)
Medizininformatik	Kenntnisse über den Einsatz von EDV im Gesundheitswesen (z.B. Informationssysteme, Expertensysteme / rechnergestützte Systeme, Kommunikation im Gesundheitswesen, Telemedizin)